

Die Reform des Betreuungsrechts Ein Überblick



Gesetz zur Reform des Betreuungsrechts - Neue Vorschriften

Bürgerliches Gesetzbuch: Kompakte Regelung des Betreuungsrechts (§§ 1814 – 1881 BGB)

Neu - das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) - Regelung der Berufszulassung und Vorschriften über Betreuungsvereine - das Betreuungsbehördengesetz ist aufgehoben worden

Verfahrensrecht: Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (§§ 271 – 341 FamFG) und der Zivilprozessordnung (ZPO)

Änderung des **Vergütungsrechts** (VBVG)

Änderungen in den **Sozialgesetzbüchern** (SGB I, IIX, IX und X)

Betreuerregistrierungsverordnung vom BMJ mit Zustimmung des Bundesrates am 13.07.2022 erlassenen

- Modulare Ausbildung (11 Module) – 270 Zeitstunden – Abschluss mit Prüfung
- 15 % bis 50 % (bei Hochschulabschluss) in Selbstlernphasen
- Fiktion der Sachkunde für Volljuristen und Absolventen der Studiengänge soziale Arbeit und Sozialpädagogik (§ 7 Abs. 6 BtRegV) und nach § 7 Abs. 5 BtRegV (Nachweis in Teilbereichen + Berufserfahrung)

Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den Landesbetreuungsgesetzen

- Erweiterte Unterstützung: Regelungen zur Finanzierung und Zuständigkeit (Kosten + Modellprojekte) – Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 5 BtOG
- Finanzierung der Betreuungsvereine (Querschnittsarbeit) - § 17 Satz 2 BtOG
- Landesarbeitsgemeinschaften

Ziele der Reform

- **Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten**
- **Verbesserung der Qualität in der rechtlichen Betreuung**
- **Strikte Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes**
- **Stärkung der Betreuungsvereine**
- **Stärkung des Ehrenamtes**

Stärkung des Selbstbestimmungsrechts

- Erweiterung der Besprechungs- und Kontaktpflicht (§ 1821 Abs. 5 BGB)
- Erweiterung und Konkretisierung der Mitteilungs- und Berichtspflichten (§ 25 BtOG, § 1863 BGB)
- Pflicht zur Erstellung eines Anfangsberichtes
- Vorrang von Wunsch und Wille (§ 1821 Abs. 2 BGB)
- Unterstützte Entscheidungsfindung (Bestandteil des Sachkundenachweises)

Stärkung des Selbstbestimmungsrechts

- Prüfung, ob Aufgaben von dem Betreuten oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe übernommen werden können (Beispiele: Antrag auf Weiterbewilligung von EGH-Leistungen – Abhebungen vom Sparbuch)
- Der Wille des Betreuten als Maßstab für den Umfang der Rechtsaufsicht (§ 1862 Abs. 1 BGB)

Innenverhältnis - § 1821 BGB

- Maßstab für das Handeln rechtlicher Betreuer: Wunsch der betreuten Person
- Unbeachtlichkeit von Wünschen: Erhebliche Gefahr für die Gesundheit oder das Vermögen der betreuten Person, die wegen der Erkrankung oder Behinderung nicht erkannt werden kann (Verantwortung - Haftungsrisiko)
- Ein Dilemma? § 1821 Abs. 1 und Abs. 6 BGB: Das Problem der Delegation (Rehabilitationsauftrag und Wunschbefolgung) – Zwang zur Selbstbestimmung

Grenzen des Selbstbestimmungsrechts

- Beachtung der Wünsche nur im übertragenen Aufgabenkreis
- Beachtung des geltenden Rechts
- Das Kriterium der Unzumutbarkeit
- Kollision mit dem Selbstbestimmungsrecht von Betreuern

Verbesserung der Qualität in der rechtlichen Betreuung - Registrierungsverfahren -

I. Ausgangslage / Motivation:

- Ohne Registrierung oder vorläufige Registrierung keine Vergütung (§ 7 Abs. 1 VBVG in Verb. mit 19 Abs. 2 BtOG)
- Sämtliche Betreuer, die vor dem 01.01.2023 in mindestens einem Betreuungsverfahren als Berufsbetreuer bestellt waren, gelten bis zu einer Entscheidung über ihren Registrierungsantrag als vorläufig registriert
- Kein Antrag: Vorläufige Registrierung endet am 30.06.2023
- „Neubetreuer“: Evtl. vorläufige Registrierung nach § 33 BtOG – Nachweis teilweiser Sachkunde + Fort- und Weiterbildungsangebote nicht verfügbar

II. Registrierungsvoraussetzungen (§ 23 BtOG):

- Nachweis der **persönlichen Eignung** und **Zuverlässigkeit**
- Sachkundenachweis (**fachliche Eignung**)
- Nachweis über den Abschluss einer **Berufshaftpflichtversicherung** (Mindestversicherungssumme 250.000,00 € - (§ 10 BtRegV: Selbstbehalt / Anzeigepflicht des Versicherers gegenüber der Stammbehörde)

III. Angaben zum zeitlichen Gesamtumfang und zur Organisationsstruktur (§ 24 Abs. 1 Satz 3 BtOG in Verbindung mit § 11 BtRegV)

- Angaben über Beschäftigung von Mitarbeitern (Anzahl und Umfang)
- Art und Umfang der beruflich genutzten Räumlichkeiten
- Art und Umfang der Erreichbarkeit
- Der Inhalt der Angaben hat keinen Einfluss auf die Registrierungsvoraussetzungen

IV. Persönliche Eignung

- Eignungsgespräch nach § 24 Abs. 2 BtOG
- Inhalt des Gespräches (§ 2 BRegV): Betreuungsführung nach den Vorgaben des § 1821 BGB
- Kein Eignungsgespräch mit Betreuern, die vor dem 01.01.2023 mindestens eine rechtliche Betreuung beruflich geführt haben (§ 32 Abs. 1 Satz 1 BtOG)

V. Zuverlässigkeit (23 Abs. 2 BtOG - Regelvermutung) fehlt bei:

- (vorläufiges) Berufsverbot (Straftaten mit Bezug zur Berufsausübung + Gefahr weiterer Straftaten)
- Rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder einer Vorsatztat, die ein betreuungsrelevantes Vergehen betrifft drei Jahre vor Antragstellung (einfaches Führungszeugnis)
- Widerruf der Registrierung 3 Jahren vor Antragstellung
- Ungeordnete Vermögensverhältnisse (Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Eintragung im Schuldnerverzeichnis) – Auskunft Schuldnerverzeichnis

VI. Inhalt der Sachkunde - Mindestvoraussetzungen (Anlage zu § 3 BtRegV)

- Betreuungs- und Unterbringungsrecht, mit dem dazugehörigen Verfahrensrecht + Personen- und Vermögenssorge – 120 Zeitstunden
- Sozialrecht 1 / Sozialrecht 2 – 75 Zeitstunden (sozialrechtliches Unterstützungssystem)
- Methode der unterstützten Entscheidungsfindung - 45 Zeitstunden
- Kommunikation mit Personen mit Einschränkungen und Behinderungen – 30 Zeitstunden
- Jedes Modul endet mit einer Prüfung

VII. Ausnahmen vom Nachweis der Sachkunde

- Bestandsschutz (erste berufliche Betreuung ist vor dem 01.01.2020 übertragen worden - § 32 Abs. 2 BtOG)
- Privilegierung von Absolventen bestimmter Studiengänge (zwei juristische Staatsexamen / soziale Arbeit / Sozialpädagogik - § 7 Abs. 6 BtRegV (Fiktion))
- § 7 Abs. 5 BtRegV - Schlupfloch: Stammbehörde kann Sachkunde vermuten, bei Nachweis von Kenntnissen in Teilbereichen und mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung oder mehrjähriger Erfahrung als ehrenamtlicher Betreuer

VIII. Betreuer und Betreuerinnen, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2023 erstmalig zu Berufsbetreuern bestellt worden sind

- Grundsatz: Nachweis der Sachkunde bis zum 30.06.2025 (§ 32 Abs. 2 Satz 2 BtOG)
- Gelten bis zum 30.06.2025 als vorläufig registriert, wenn bis zum 30.06.2023 ein Registrierungsantrag gestellt wird
- Vorläufige Registrierung ist nach § 27 BtOG zu widerrufen, wenn die Sachkunde nicht fristgerecht nachgewiesen wird
- **Wichtig:** Registrierung möglich, wenn die Sachkunde durch Vorlage von Unterlagen nachgewiesen werden kann, die vom Inhalt und Umfang den in der Anlage zu § 3 BtReGV genannten Modulen im Wesentlichen entsprechen – Keine Prüfung - (§ 15 BtRegV)

Erforderlichkeitsgrundsatz

- Konsequente Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes (§ 1814 Abs. 3 BGB)
- § 17 Abs. 4 SGB I, § 22 Abs. 5 SGB IX: Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den sozialrechtlichen Leistungsträgern und den Betreuungsbehörden - Informationspflicht)
- Instrument der erweiterten Unterstützung durch die Gerichte und Behörden (§§ 8 Abs. 2, 11 Abs. 3 BtOG)
- Erprobung in Modellprojekten (Ausführungsgesetze der Länder)
- Anreiz zur Beendigung einer rechtlichen Betreuung nach zwei Jahren (Vergütungsrecht)

Stärkung der Betreuungsvereine

- Wegfall des Vergütungsverbot für Betreuungsvereine (§ 13 Abs. 1 VBVG)
- Anspruch auf Finanzierung der Querschnittsarbeit (§ 17 BtOG)
- Keine Pflicht zur Erstellung einer Schlussrechnung bei Beendigung der Betreuung oder Betreuerwechsel (1872 Abs. 5 BGB - (Erstellung einer Vermögensübersicht)

Stärkung der Betreuungsvereine?

- Die Bestellung einer natürlichen Person hat nach wie vor grundsätzlich Vorrang gegenüber der Bestellung eines Betreuungsvereins zum rechtlichen Betreuer (§ 1818 Abs. 1 BGB)
- Mitteilungspflicht gegenüber dem Betreuungsgericht (§§ 1818 Abs. 3, 1868 Abs. 7 BGB) => Entlassung des Betreuungsvereins

Stärkung des Ehrenamtes

- Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung auch gegen den ausdrücklichen Wunsch des Betreuten („Sollvorschrift“ - § 1816 Abs. 5 BGB) – BGH, Beschluss vom 11.07.2018 – XII ZB 642/17)
- Einflussnahme der Länder auf die Anforderungen an den Sachkundenachweis (§ 7 Abs. 5 BtRegV): „mehrjährige Berufserfahrung als ehrenamtlicher Betreuer + Nachweis der Sachkunde in Teilbereichen“)
- Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung (§§ 22, 15 Abs. 1 Nr. 4 BtOG => Auswirkung auf die Bestellung von ehrenamtlichen Fremdbetreuern (§ 1816 Abs. 4 BGB)

Ausgewählte Regelungen aus dem Reformgesetz



Keine Veränderungen im Außenverhältnis §§ 1814 Abs. 1, 1823 BGB

- Behinderung oder Erkrankung - rechtliche Angelegenheiten können nicht selbst besorgt werden - Ursachenzusammenhang
- Befugnis zur Vertretung gerichtlich und außergerichtlich im Aufgabenbereich („kann“)
- Rechtliche Betreuung ist ein defizitorientiertes Rechtsgebiet
- Rechtlich betreute Menschen sind keine Kunden, sondern Menschen, die unserer Hilfe bedürfen (ähnlich wie ein Patient)

Prozess- und Verfahrensfähigkeit - § 53 ZPO und Verweisungsnormen (§§ 11 Abs. 3 SGB X, 12 Abs. 3 VwVfG)

- Rechtlich betreute Menschen sind in außergerichtlichen sozial- und Verwaltungsverfahren sowie in Gerichtsverfahren grundsätzlich prozessfähig (Ausnahmen: Geschäftsunfähigkeit / **Ausschließlichkeitserklärung**)
- Beispiele: Widerspruch kann gegen den Willen von Betreuern eingelegt und zurückgenommen werden (Problem: fristgebundene Rechtsbehelfe)
- Die Ausschließlichkeitserklärung darf nicht willkürlich abgegeben werden, sondern hat sich an den Grundsätzen des § 1821 BGB zu orientieren

Zustellungen an Betreuer oder Betreuten? - § 170 a ZPO

- Regelfall: Zustellung an die betreute Person
- **Mitteilungspflicht** (Zusendung einer Abschrift) an die Betreuerin bei Zustellungen an den Betreuten, soweit dieser *bekannt und sein Aufgabenkreis betroffen* ist
- Ausnahme: Zustellung an Betreuer bei Prozessunfähigkeit = Geschäftsunfähigkeit (<= § 170 Abs. 1 Satz 2 ZPO)
- Fristen werden in Gang gesetzt, wenn die rechtliche Betreuung dem Gericht, der Behörde oder einer Partei unbekannt ist oder die Mitteilung schlicht und ergreifend vergessen wird
- § 27 SGB X: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Antrag + Zweiwochenfrist + kein Verschulden)

Konkretisierung der Aufgabenbereiche

§ 1815 Abs. 2 BGB

- Es gibt nur einen Aufgabenkreis und mehrere Aufgabenbereiche
- Grundrechtsrelevante Eingriffe sind konkret zu benennen: freiheitsentziehende Maßnahmen Post- und Telekommunikationsgeheimnis – Umgangsrecht – Aufenthaltsbestimmung

Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen § 1822 BGB

- Nur über persönliche Lebensumstände
- Maßstab des § 1821 Abs. 2 – 4 BGB
- Zumutbarkeit
- Keine Schweigepflicht – kein Zeugnisverweigerungsrecht

Verhinderungsbetreuung und Ergänzungsbetreuung

- § 1817 Abs. 5 BGB: tatsächliche Verhinderung (Urlaub / Erkrankung) – Verhinderungsbetreuer soll bestellt werden
- § 1817 Abs. 6 BGB: Verhinderung aus rechtlichen Gründen bei der Besorgung einer einzelnen Angelegenheit (Bsp.: Insichgeschäft - § 181 BGB) => Vergütung nach Stundensatz für Vormünder (§§ 12 Abs. 1, 3 VBVG)

Aufgabe von selbstgenutztem Wohnraum des Betreuten - § 1833 BGB

- **Vorbemerkung:** Durch die Reform des Betreuungsrechts ist die Innengenehmigung (Verhältnis Betreuungsgericht – Betreuer) abgeschafft worden, bei der die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes unabhängig von der Genehmigung war. Es gibt folglich nur noch Außengenehmigungen im Betreuungsrecht
- Im Gegenzug sind die Anzeigepflichten gestärkt worden
- Kündigungen von Mietverträgen, der Abschluss von Aufhebungsverträgen und die Vermietung von Wohnraum bedürfen nach wie vor der Genehmigung des Betreuungsgerichtsverträgen

Die faktische Aufgaben von Wohnraum

- **Beispiel:** Räumung der Wohnung während eines längeren Heimaufenthaltes
- **Problem:** Juristisch kommt man in diesen Fällen mit einer Genehmigung nicht weiter, weil es sich bei einem faktischen Verhalten nicht um ein Rechtsgeschäft handelt
- **Lösung:** unverzügliche Anzeigepflicht gegenüber dem Gericht bei vom Betreuer beabsichtigter Wohnungsaufgabe und bei einer Wohnungsaufgaben aus anderen sich abzeichnenden Gründen (Bsp.: Kündigung durch den Vermieter)
- **Inhalt der Anzeige:** Sichtweise der betreuten Person + Mitteilung der Gründe für die Wohnungsaufgabe bzw. beabsichtigte Maßnahmen

Haftungsverschärfung (§ 1826 BGB)

Pflichtverletzung - Verschulden - Schaden - Kausalität

Nur hinsichtlich des Verschuldens (Fahrlässigkeit / Vorsatz) hat der Gesetzgeber eine Beweislastumkehr eingeführt – (§ 276 BGB)

Mitteilungs- und Nachweispflichten nach § 25 BtOG Betreuer => Stammbehörde

- Unverzüglich : Änderungen mit Auswirkungen auf die Registrierung
- 6 Monate : Bestand der geführten Betreuungen
- 3 Jahre: aktuelles einfaches Führungszeugnis / Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis
- Wann?: Änderungen bzgl. zeitlichem Gesamtumfang und der Organisationsstruktur und Ergebnis des Feststellungsverfahrens

Zuwendungsverbot nach § 30 BtOG

- Vergütung für Leistungen, die nicht mit der Betreuervergütung abgegolten werden
- Geringwertige Aufmerksamkeiten
- Zulassung von Ausnahmen durch das Betreuungsgericht auf Antrag

Berichtspflichten zu den persönlichen Verhältnissen nach § 1863 BGB

- **Neu: Anfangsbericht** (Absatz 1) - Angaben über die Ziele der Betreuung und die Wünsche des Betreuten, der dem Gericht innerhalb von 3 Monate nach der Betreuerbestellung übersandt werden soll – (Bezug zum Rehabilitationsauftrag)
- **Jahresbericht** (Absatz 3) - **Konkretisierung** in Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 - 5 - Regelfall: **Besprechung des Jahresberichtes mit den Betreuten (Absatz 3 Satz 2)**
- **Schlussbericht** (Absatz 4) – Muss Angaben über die Herausgabe des Vermögens und der im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen beinhalten (Bezug zu § 1872 BGB)

Herausgabepflicht und Schlussrechnungslegung nach § 1872 BGB gegenüber Erben, Betreuten, sonstigen Berechtigten und beim Betreuerwechsel

- Schlussrechnung immer erforderlich beim Betreuerwechsel
- Gegenüber Erben / Betreuten etc. nur auf Verlangen innerhalb von 6 Wochen nach Hinweis durch den vormaligen Betreuer
- Ausnahme: 6 Monate nach Ende der Betreuung sind Betreuer bzw. Erben unbekanntes Aufenthaltes => Schlussrechnung (Kein Zwangsmittel zulässig)
- Keine Pflicht zur Erbenermittlung!

Muss ich für Betreute ein Girokonto anlegen? - § 1840 Abs. 2 BGB

- Aufgabenbereich Vermögenssorge
- Wird nur Verfügungsgeld verwaltet, das bar an den Betreuten ausgezahlt werden soll bzw. für im Geschäftsverkehr übliche Barzahlungen verwendet wird, besteht keine Pflicht zur Eröffnung eines Girokontos (Beispiel: Obdachlosigkeit)
- In allen anderen Fällen muss ein Girokonto eröffnet werden (§§ 1839, 1840 BGB – Bargeldloser Zahlungsverkehr), es sei denn die betreute Person wünscht dies nicht, was dem Gericht unter Darlegung der Wünsche unverzüglich anzuzeigen ist. Der Wunsch darf nicht nach § 1821 Abs. 3 BGB unbeachtlich sein (§ 1838 Abs. 2 BGB)

Keine wesentlichen Änderungen bei der Notgeschäftsführung - § 1874 BGB

- Gilt nur im übertragenen Aufgabenkreis (=> nicht Beerdigung), solange Erben an der Besorgung der Angelegenheit gehindert sind
- Es muss sich um eine unaufschiebbare Angelegenheit handeln
- **Tipp:** Informieren, ob Berufshaftpflichtversicherer dieses Risiko abdecken
- **Fazit:** Rechtliche Betreuer haben ein gewisses Interesse (Anreiz), die Erben verstorbener Betreuer in Erfahrung zu bringen – **Tipp** – Gespräch mit den Betreuten zu Lebzeiten

Veränderungen im Vergütungsrecht

- Die Anwendbarkeit der Vergütungstabelle richtet sich nicht mehr danach, ob durch eine Ausbildung besondere für die Betreuungsführung nutzbare Kenntnisse erworben worden sind (Konsequenz des Sachkundenachweises) - § 8 Abs. 1 VBVG
- **Fakultativ (!):** Antrag auf verbindliche Feststellung der anzuwendenden Vergütungstabelle – gilt bundesweit (§ 8 Abs. 3 VBVG) – Zuständigkeit können die Länder abweichend regeln (Bsp.: Berlin – Amtsgericht Lichtenberg)
- Weniger Bürokratie – weniger Gerechtigkeit?

Antrag auf Festsetzung einer „Dauervergütung“ bis zu 2 Jahre

§ 292 Abs. 2 FamFG in Verb. mit § 15 Abs. 2 VBVG

- Sinnvoll, wenn bislang quartalsweise Vergütungsanträge gestellt worden sind
- Keine Änderungen zu erwarten hinsichtlich gewöhnlichem Aufenthalt und Vermögensstatus
- Praxisrelevanz? – „Kannregelung“ – Formularzwang durch Landesrecht möglich
- Angaben zu persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Antrag